



24. Oktober 2013

Neue Freistellungs- und UrlaubsVO

GdP setzt wichtige Verbesserungen durch

Die Landesregierung hat am 15.10.2013 die Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW beschlossen. Die neuen Regeln für die Freistellungs- und Urlaubsansprüche aller Beamtinnen und Beamten treten voraussichtlich am 30.10.2013 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen in Kurzfassung:

30 Tage Erholungsurlaub und Verlängerung der Verfallsfrist

Urlaubsdauer

Es wird ein Gleichklang mit dem von der GdP erreichten Tarifabschluss hergestellt: Der Urlaubsanspruch erhöht sich auf 30 Tage für alle Beamtinnen und Beamten und auf 27 Tage für Kommissarsanwärterinnen und -anwärter.

Bewertung durch die GdP

Wenigstens an dieser Stelle wird das Ergebnis der Tarifrunde 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Verfallsfrist

Die Verfallsfrist für den gesamten Erholungsurlaub wird von 12 auf 15 Monate verlängert.

Bewertung durch die GdP

Eine klare Verbesserung, die allen Beamtinnen und Beamten mehr Flexibilität bei der Urlaubsplanung bietet.

Finanzielle Abgeltung bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

In Umsetzung der vor dem BVerwG erstrittenen Urteile ist jetzt auch die finanzielle Abgeltung von Urlaub, der krankheitsbedingt vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht mehr in Anspruch genommen werden konnte, eindeutig geregelt. Abgegolten werden können allerdings nur die als EU-Mindeststandard festgelegten 20 Tage pro Jahr.

Bewertung durch die GdP

Die Landesregierung setzt damit die Rechtsprechung des BVerwG um. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

24. Oktober 2013

Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll zusätzlich die Möglichkeit einer Urlaubsansparung über mehrere Jahre oberhalb des Mindesturlaubsanspruchs von 20 Tagen zur Kinderbetreuung eingeführt werden. Damit werden längere Freistellungsphasen mit Besoldung zur Kinderbetreuung ermöglicht.

Bewertung durch die GdP

Ein Schritt, der in die richtige Richtung geht, aber zu zaghaft ist: Eine sowohl zeitlich als auch im Umfang begrenzte Ansparmöglichkeit, wie sie jetzt für Eltern eingeführt wird, sollte allen Beschäftigten zur Verfügung stehen

Sonderurlaub

Ausweitung des Sonderurlaubs zur Betreuung kranker Kinder

Der Anspruch auf Sonderurlaub zur Betreuung erkrankter Kinder beträgt künftig 4 Arbeitstage im Jahr für jedes Kind, bei einer Obergrenze von maximal 12 Arbeitstagen im Jahr. Die Sonderurlaubstage können auch in halben Tagen gewährt werden.

Bewertung durch die GdP

Damit werden die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Beamtinnen und Beamte mit mehreren Kindern entscheidend verbessert.

Anspruch auf Freistellung für Bevollmächtigte im Disziplinarverfahren

Neu aufgenommen ist wieder der ausdrückliche Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung von Tätigkeiten als Bevollmächtigter im Rahmen von §20 LDG.

Bewertung durch die GdP

Für die Wiederaufnahme der Bevollmächtigten im Disziplinarverfahren in den Freistellungsanspruch hat die GdP hart gekämpft. Der Erfolg ist eine ausdrückliche Anerkennung der hervorragenden Arbeit, die GdP Mitglieder in diesem Bereich ehrenamtlich leisten.

Klare Trennung von Urlaub und Rufbereitschaft

Die Klausel, nach der Beamtinnen und Beamte im Urlaub sicherstellen müssen, dass ihnen Mitteilungen der Dienststelle zugestellt werden können, sollte ursprünglich so umformuliert werden, dass eine jederzeitige Erreichbarkeit gewährleistet werden sollte. Jetzt wird der Satz in der FrUrIVO ganz gestrichen.

Bewertung durch die GdP

Weg mit alten Zöpfen! Das hat die GdP gefordert und mit der Streichung dieser Bestimmung jetzt auch durchgesetzt. Urlaub muss auch Urlaub bleiben.

Kontakt

bernd.kohl@gdp-nrw.de
jan.velleman@gdp-nrw.de